

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Bundesgesetzbuch § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Grundgesetz

Präventions- und Schutzkonzept

Niehler Elternverein e.V.

April 2023



Inhaltsverzeichnis:

Präambel / Vorwort.....	3
1.Die Bausteine unseres Präventions- und Schutzkonzeptes	4
2.Kinderschutz ist inklusiv:	5
3. Prävention:	5
3.1 Die Kindertagesstätten ein geschützter Raum.....	5
3.2 Kinderrechte und Partizipation - Grundlagen des Kinderschutzes	6
3.3. Beschwerdeverfahren	8
3.4 Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention	9
3.5 Aspekte des Erzieher: innen-Verhaltens in Bezug auf das Kindeswohl	11
3.5.1 Die Verhaltensampel:	11
3.5.2 Die Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden	11
3.5.3 Die Risikoanalyse	12
3.6 Professionelles Personalmanagement	12
4.Intervention.....	13
4.1 Verfahrensabläufe beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	14
4.1.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtungen des NEV	14
4.1.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen des NEV	15
4.2 Ansprechpartner in Köln für die Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindeswohlgefährdung	17
4.2.1 Gefährdungsmeldung.....	17
4.2.2 Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern in Köln	18
4.2.3 Unterstützungssysteme für die pädagogischen Einrichtungen des NEV	18
5. Quellenangaben	20
Anhang 1: Verhaltensampel in den KiTas des Niehler Elternverein e.V.	21
Anhang 2: Selbstverpflichtung KiTas Niehler Elternverein e.V.	23
Anhang 3: Die Risikoanalyse der KiTas des Niehler Elternverein e.V.....	24

Präambel / Vorwort

Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Im Kinderschutzgesetz des Landes NRW sind Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aller öffentlichen und freien Träger Anliegen und Aufgabe zugleich. Er ist seit 2005 im §8a des Sozialgesetzbuch VIII gesetzlich geregelt, mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 wurden diese Regelungen überarbeitet und unter ausdrücklicher Hervorhebung des Aspekts der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Institutionen erweitert.

Dieser gesetzlich verankerte Schutzauftrag ist allen Beschäftigten in den zwei Kindertagesstätten des Niehler Elternvereins bekannt. Zugleich dient die wiederkehrende Auseinandersetzung im Team mit der Prävention vor Gefahren des Kindeswohls dem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung der pädagogisch arbeitenden Teams.

Damit unsere Kitas einen sicheren Ort bieten und der Schutz von Kindern nicht dem Zufall überlassen bleibt, erstellen wir dieses Kinder-Schutzkonzept. Dabei ist es uns wichtig, das gesamte Wohlergehen des Kindes und seine Entwicklung zu schützen und gravierende Schädigungen seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls zu verhindern. Dies bedeutet für uns, nicht nur den Schutz vor sexuellem Missbrauch, sondern auch die Prävention sonstiger Formen von Gewalt in den Blick zu nehmen. Schutzkonzepte sind für uns Zeichen verwirklichter Kinderrechte.

Die pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen sind Vertrauenspersonen. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Dies ist der beste Schutz, denn Kinder, die ihre Rechte kennen, wissen, was sie nicht unwidersprochen hinnehmen müssen und wo sie Hilfe bekommen. Ziel ist es, unsere Kitas zu einem Kompetenzort zu machen, an dem Kinder und ihre Familien Hilfe finden können, unabhängig davon, ob ein Übergriff in der Familie, im Umfeld oder unter Gleichaltrigen erfolgt. Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept bildet für unsere Einrichtungen eine verbindliche Grundlage und soll alle im System tätigen Personen unterstützen, das Thema Kinderschutz verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen.

Das Ziel dieses Präventions- und Schutzkonzeptes ist es somit nicht nur, gesetzliche Vorgaben zu erfüllen. Vielmehr soll es den pädagogischen Fachkräften eine Orientierung bieten, wie ein wertschätzender, verantwortungsvoller und dem Kindeswohl zuträglicher Umgang mit dem Kind gelingen kann, und wie im Fall der Gefährdung des Kindeswohls zu verfahren ist.

Denn darauf kommt es uns an, im Niehler Elternverein:

Auf das Wohl jedes uns anvertrauten Kindes!

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von erfahrenen Fachleuten aus den Einrichtungen des Niehler Elternverein e.V. erarbeitet. Dafür danken wir allen Beteiligten.

Köln, den 25. April 2023

1. Die Bausteine unseres Präventions- und Schutzkonzeptes

Das Fundament unseres Präventions- und Schutzkonzeptes bilden die **Leitsätze und das Leitbild des Niehler Elternvereins**. Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind der normative Orientierungsrahmen für den Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt. Unter dem Dach des institutionellen Schutzkonzeptes und mit dem Ziel präventive Maßnahmen in Beziehung zueinander zu bringen, bilden gelebte Partizipation, Beschwerdemanagement, Personalmanagement und Risikoanalyse die tragende Struktur. Die einzelnen Bausteine und Bestandteile unseres Schutzkonzeptes stehen somit nicht isoliert sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Unter einem institutionellen Schutzkonzept wird i.d.R. ein multiperspektivischer Ansatz für Prävention, Intervention, Schutz und Aufarbeitung verstanden, der neben konkret Betroffenen auch die potenziell Gefährdeten, die Eltern, die professionell Verantwortlichen und das Umfeld sowie die Institutionen einbezieht.

Unser Ziel ist es, die Prävention von Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer KiTas zu optimieren und Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Intervention und der Aufarbeitung bei Vorfällen beschrieben. Dabei sind immer beide Lebensbereiche der Kinder gemeint, der Schutz innerhalb der Kindertageseinrichtung und der Schutz bei möglicher Gefährdung durch Familie/Umfeld.

Das erste Kapitel des hier vorliegenden Kinderschutzkonzeptes beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten der **Prävention** innerhalb der Einrichtungen des Niehler Elternvereins.

So geht es um die Gestaltung der Kindertagesstätten als geschützte Räume unter Einbeziehung von Verfahren der Beteiligung von Kindern.

Pädagogische Fachkräfte reflektieren ihr Erziehverhalten danach, inwieweit es dem Kindeswohl Sorge trägt und für die gesunde Entwicklung des Kindes förderlich ist. Als Reflexionshilfe dient eine Verhaltensampel, die darstellt, welches Verhalten in Bezug auf Kinderschutz pädagogisch richtig, bedenklich oder zu unterbinden ist. Eine Selbstverpflichtung der Fachkräfte ist angefügt. In jeder Einrichtung wird regelmäßig das Risiko der Kindeswohlgefährdung auf institutioneller, konzeptioneller sowie personeller Ebene anhand eines angefügten Fragebogens analysiert.

Im zweiten Teil dieses Kinderschutzkonzeptes geht es um Aspekte der **Intervention** bei Kindeswohlgefährdung. Hier wird genau geregelt, wie die Verfahrensabläufe bei Verletzungen des Kinderschutzes bei Übergriffen außerhalb der Einrichtung sowie innerhalb der Einrichtung von Mitarbeitenden und bei Übergriffen der Kinder untereinander aussehen. Ebenso wird hier aufgelistet, welche Ämter in Köln für die fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen zuständig sind.

2. Kinderschutz ist inklusiv:

Kinderschutz ist inklusiv und unteilbar. Er gilt für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Behinderung. Jedes Kind soll in seiner Familie und in unseren Einrichtungen sicher sein. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, ob mit Behinderungen oder ohne, am gesellschaftlichen Leben. Für die pädagogischen Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen erwächst daraus die Aufgabe, sich inhaltlich auf vielfältige Kinder und Jugendliche einzustellen und sich fachlich für diese Aufgabe zu qualifizieren.

Ziele:

- Mitarbeiter: innen leben eine vorurteilsbewusste Haltung bzw. streben sie an
- Mitarbeiter: innen arbeiten höchst empathisch
- Mitarbeiter: innen bauen Akzeptanz und Toleranz auf
- In der Analyse der Situation fließt das Merkmal "Behinderung" als eines von vielen ein
- Das einzelne Kind wird mit all seinen Bedürfnissen, Interessen, Ressourcen und seinen bereits erlernten Fähigkeiten gesehen
- Das Kind und seine individuelle Lebenslage findet bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen Berücksichtigung
- Die Bedeutung des sozialen Lernens durch die erweiterte Erfahrungsmöglichkeit von Gemeinsamkeiten und Vielfalt / Heterogenität tritt in den Vordergrund.

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Auf der Basis der Kinderrechte und im Sinne der Inklusion ist der Schutz vor Gewalt aller Kinder eine Selbstverständlichkeit. Daher gilt es, die Sicherheit aller Kinder in den Blick zu nehmen und hierbei grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Diversitätsaspekte zu beachten. Jegliche Formen von Gewalt werden nicht toleriert. Die Einrichtung darf Gewalttrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren. Unter Gewalt verstehen wir jegliche Formen körperlicher, psychischer, verbaler und struktureller Gewalt, die sich gegen die persönliche Unversehrtheit der Menschen richten.

3. Prävention: vorbeugender Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl

Wo Kinder sind, muss Kinderschutz sein. Das vorliegende Schutzkonzept ist im Wesentlichen ein Präventionskonzept. Ziel ist es durch die inhaltliche Auseinandersetzung, das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen lebendig zu halten und eine nachvollziehbare Wirkung zu erzielen. Zu einer primären Prävention gehört es für uns, Gefährdungspotentiale zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln, um Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Wichtige Bausteine der Prävention sind dabei Teilhabe und Beteiligung von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen. Partizipation, gegenseitiger Respekt, die Wahrnehmung und Akzeptanz von Grenzen innerhalb der Einrichtung sehen wir besonders förderlich für die Nachhaltigkeit eines Schutzkonzepts.

3.1 Die Kindertagesstätten ein geschützter Raum

Die Kindertagesstätten des Niehler Elternvereins sind geschützte Räume, in denen Kinder einem wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang begegnen und sich ohne Angst vor grenzverletzendem Verhalten entwickeln können.

Damit dies gelingt, wird auf allen personellen Ebenen des Niehler Elternvereins dazu beigetragen:

Als Verantwortlicher hat der **Träger** den Kinderschutz in seinen Kitas sicherzustellen. In seiner Verantwortung gegenüber der Kita-Leitung und dem Kita-Team liegt es, die Beschäftigten der Einrichtungen zu unterstützen und vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden.

Die **Leitung** hat die Verantwortung, besondere Vorkommnisse aus der Kita an den Vorstand heranzutragen. Sie informiert den Träger verlässlich über wesentliche Entwicklungen und etabliert Verfahren zum präventiven Kinderschutz im Team. Sie sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden das Kinderschutzkonzept der Kita kennen und einhalten. Somit ist die Kita-Leitung gemeinsam mit dem Träger dafür verantwortlich, dass das Kindeswohl und der Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt gewährleistet sind.

Alle Mitarbeitenden kennen das Kinderschutzkonzept des Niehler Elternvereins und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben. Sie kennen die im Schutzkonzept aufgeführten Aspekte der Prävention und reflektieren ihr Erziehverhalten dahingehend regelmäßig. Ebenso wissen alle Mitarbeitenden, wie im Fall der Verletzung des Kinderschutzes zu verfahren ist.

3.2 Kinderrechte und Partizipation - Grundlagen des Kinderschutzes

Im Sozialgesetzbuch VIII steht unter §14 zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, die Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen *„junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen“* (vgl. [§ 14 SGB 8 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#), abgerufen am 21.1.21). Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind in § 8 SGB VIII zum durchgehenden Handlungsprinzip der Jugendhilfe erklärt.

In der täglichen pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen des Niehler Elternvereins spielt die Zielsetzung der Befähigung der Kinder zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit, die als Zielsetzungen mit der Beteiligung der Kinder einhergehen, eine große Rolle.

So sind Abläufe im Tagesverlauf, tägliche Rituale und Regeln für das Freispiel den Kindern bekannt und transparent, sodass sie sich eigenverantwortlich handelnd in der Kita bewegen können. Beispielsweise sind Regeln, Dienste (wie z.B. Tischdienst) und aktuelle Angebote und Projekte auf Plakaten anschaulich und kindgerecht dargestellt, sodass sich Kinder jederzeit selbständig einen Überblick verschaffen können. Regelungen für die Nutzung von Spielecken und Spielmaterialien werden ebenfalls anschaulich dargestellt und können so von den Kindern eigenverantwortlich handelnd umgesetzt werden.

Kinder werden in verschiedenen Situationen dazu angeregt, eigene Wünsche und Ideen zu äußern und sich beispielsweise für eine unter mehreren Handlungsmöglichkeiten zu entscheiden. Beispiel: Wohin soll der Spaziergang heute gehen? Wir stimmen ab. Die Entscheidungsfähigkeit wird täglich eingeübt, damit das Kind sich in seiner Selbstwirksamkeit bestärkt sieht und die eigenen Belange im Sinne der Prävention des Kinderschutzes ganz selbstverständlich zu äußern übt. Denn nur, wer die eigenen Wünsche und Bedürfnisse äußern und einbringen kann, kann sich in gefährdenden Situationen behaupten und schützen.

Jüngeren Kinder, die sich noch vorsprachlich äußern, begegnen die pädagogischen Fachkräfte mit einem hohen Maß an Feinfühligkeit und Empathie. Sie beobachten die Kleinkinder genau und interagieren mit ihnen auf eine Weise, die den Kindern Handlungs- und Entscheidungsspielräume lässt.

Die Meinungen der Kinder werden zu vielfältigen Zwecken eingeholt und berücksichtigt. So werden sie beispielsweise in die Gestaltung der Spielräume mit einbezogen, gemeinsame Entscheidungen werden in der Umsetzung gemeinsam verfolgt. Hierbei wird das Kind nicht nur in der eigenen Entscheidungsfähigkeit gefördert, sondern es lernt auch demokratische Entscheidungsprozesse kennen, in der der eigene Wunsch manchmal auch von anderen überstimmt wird. Das Kind lernt, dass es stets ein Teil eines größeren sozialen Zusammenhangs ist, in dem die Äußerung der eigenen Meinung zwar stets erwünscht ist und in einem vertrauten Rahmen gefördert wird, jedoch zugunsten der Mehrheit der Kinder nicht immer zur Umsetzung kommen kann. Es geht hier um die oben zitierte Verantwortung gegenüber Mitmenschen, die hier eingeübt wird.

Beteiligung der Kinder, oder auch Partizipation, ist aber etwas, das die Teams des Niehler Elternvereins immer wieder neu überdenken sollten. In einem dynamischen, ständigen Qualifizierungsprozess sollten die Mitarbeitenden stets reflektieren, an welchen Stellen die Kinder echte Entscheidungsmöglichkeiten haben.

Eine Arbeitshilfe für die Reflexion kann folgendes Stufenmodell der Partizipation bieten:



(<http://www.partizipative-qualitaetsentwicklung.de/partizipation/stufen-der-partizipation.html> / Autorinn/en: Wright/Block/Unger, abgerufen am 13.1.21)

Mitarbeitende können so immer wieder neu überlegen, ob sie die Kinder über getroffene Entscheidungen informieren, sie anhören und einbeziehen, oder ob Kinder eine echte Entscheidungskompetenz zugestanden wird. Ziel ist es hierbei nicht, den Kindern in allen Entscheidungen die Entscheidungsmacht zu übertragen, sondern stets neu zu überlegen, was im Team aus pädagogischen Gründen und basierend auf den Beobachtungen der Kinder entschieden wird und an welchen Entscheidungen die Kinder ihrem Alter entsprechend teilhaben können. Partizipation verharret demnach nicht auf einer der Stufen im abgebildeten Modell, sondern wird als dynamischer Prozess zwischen den Stufen verstanden. Dies setzt die stetige Auseinandersetzung mit dem Thema im pädagogischen Team voraus.

Etabliert wird dies beispielsweise durch die Festsetzung von Beteiligung als Gesprächspunkt in den regelmäßigen Teamsitzungen der Einrichtungen des Niehler Elternvereins.

3.3. Beschwerdeverfahren

Auch im Kinderschutzgesetz des Landes NRW sind Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden. Das Recht der Kinder auf Beteiligung muss demnach in Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein. Dieses Recht kann in jeweils dem Entwicklungsstand des Kindes angemessener Form durch dieses selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern im Kita-Alltag sind Gegenstand der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und somit unumgänglich. Aus § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ergibt sich, dass diese Beschwerden nicht nur gehört, sondern in den Kindertageseinrichtungen adäquat behandelt werden müssen (vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2019, S.9 ff.)

Besonders wichtig ist es im Sinne der Prävention vor Kindeswohlgefährdung, wie oben bereits erwähnt, dass Kinder lernen, die eigene Meinung äußern und vertreten zu lernen. Hierzu ist jede Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, ein geeignetes Beschwerdeverfahren in der Einrichtung zu entwickeln und zu etablieren.

Wenn Kinder die Möglichkeit haben, ihre Meinung bzw. ihre Beschwerde zu äußern, wenn diese ernst genommen und weiterverfolgt wird, dann erleben sie, dass sie etwas bewirken können. Sie sind dann ein wichtiger Teil eines demokratischen Ganzen, sie merken, dass sie zum gemeinschaftlichen Leben beitragen können und dieses mitgestalten können. Sie erleben sich als selbstwirksam, was wiederum das Selbstbewusstsein sowie die psychische Widerstandskraft (Resilienz) stärkt.

Vor allem aber zielen Beschwerdeverfahren darauf ab, Kinder vor Machtmissbrauch und vor Übergriffen zu schützen. Um eine Beschwerde ausdrücken zu können, müssen Kinder zuerst ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen: ein erster Schritt, um sich zu schützen. Wenn sie die Erfahrung machen, dass der Ausdruck der eigenen Bedürfnisse ernst genommen wird und ihnen zugehört wird, dass ihre Beschwerden eine Handlung bzw. Problemlösung zur Folge haben, dann üben sie, sich dem Missbrauch ihrer Rechte entgegenzustellen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz.

Die eigene Haltung der Mitarbeitenden ist im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren sehr wichtig. Denn damit Beschwerden von Kindern überhaupt angenommen werden können, muss die Bereitschaft vorhanden sein, das eigene Handeln kritisch hinterfragen zu lassen. Dies setzt ein gewisses Maß an Selbstreflexion und Kritikfähigkeit voraus.

Ebenso müssen Mitarbeitende sehr feinfühlig beobachten, in welchen Situationen Kinder ihre Beschwerden äußern. Kleine Kinder werden sich noch nicht an Verfahren der Beschwerde wie das Ausfüllen von Beschwerde-Zetteln für die Briefkästen beteiligen können, sondern ihren Unmut sehr spontan äußern. Hierfür gilt es, achtsam zu sein und eine Reaktion eines Kindes als Beschwerde anzuerkennen.

Um die Kinder zu ermutigen, eigenes Unwohlsein als Beschwerde zu äußern, werden ihnen Bilderbücher oder Hörspiele angeboten, in denen Kinder in negativ erlebten Situationen ihre Gefühle und Wahrnehmungen äußern und nach einer Lösung des Problems suchen. Außerdem können Situationen, die auch die Kinder im täglichen Miteinander erleben, z.B. mit Handpuppen vor der Gesamtgruppe (z.B. im Morgenkreis) nachgespielt und mit den Kindern

nach Lösungen gesucht werden. Dies trägt dazu bei, dass Kinder sich gegen Machtmissbrauch zu schützen lernen.

Schließlich hat jede Gruppe der Kindertagesstätten des Niehler Elternvereins einen Briefkasten, in den Kinder ihre Beschwerden, ihre positiven Reaktionen sowie ihre Ideen in den pädagogischen Alltag einbringen können.

Vorgefertigte Blanks-Zettel hängen am Briefkasten zum Ausfüllen bereit. Das Ausfüllen wird mit den Kindern eingeübt, indem eine spontan geäußerte Idee oder Beschwerde mit den Kindern aufgemalt und erläuternd beschriftet wird. Dies kann sowohl von den Mitarbeitenden oder auch von den Eltern, die über das Verfahren informiert werden, übernommen werden.

Der Briefkasten wird wöchentlich in den Kleinteam-Sitzungen gelehrt und die Briefe angeschaut. Hier wird entschieden, auf welche Weise den Beschwerden oder Ideen nachgegangen werden kann. Sollte es sich um eine persönliche Beschwerde handeln, wird das vertrauensvolle Gespräch, bei Bedarf auch unter Einbeziehung der Eltern, mit dem Kind gesucht. Bei Vorschlägen für die Gesamtgruppe werden diese in den Morgenkreis zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht und mit allen Kindern entschieden, wie hier weiter vorgegangen wird.

Das Nachgehen der geäußerten Beschwerden und Ideen ist für die Kinder unerlässlich, da sie hier ihre eigene Selbstwirksamkeit erfahren, die im Sinne der Prävention vor Machtmissbrauch sehr wichtig ist. Die Beschwerde des Kindes sowie ihre Umsetzung wird im Portfolio-Ordner der Kinder dokumentiert.

3.4 Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention

– ein Thema in der Zusammenarbeit mit Eltern

Vorab möchten wir benennen, dass kindliche Sexualität sich von der erwachsenen Sexualität unterscheidet. Eine solche Unterscheidung ist elementar wichtig, um Missverständnisse, Sorgen und Ängste von Eltern zu vermeiden. Sexuelle Entwicklung ist genauso wichtig und sollte ebenso selbstverständlich gefördert werden, wie sprachliche, motorische, soziale und kognitive Entwicklung. Sexualpädagogische Bildung ist ein integraler Bestandteil des gesamten Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit, bei dem das kindliche Interesse und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Die Prävention sexueller Gewalt ist auf sexuelle Bildung angewiesen. Ein positiver Zugang zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität ist, nicht nur im Kontext sexueller Gewalt sondern auch für den Erwerb von Lebenskompetenzen von zentraler Bedeutung. Unser Anliegen sexueller Bildung ist es ein Identitäts- und Selbstwertgefühl zu entwickeln, Grenzen zu erfahren sowie die eigene Ich-Stärke und die Fähigkeit zur Resilienz auszubilden. Sexualerziehung hingegen meint die intentionalen und gelenkten Lernprozesse durch Erwachsene, die praktische Umsetzung und intendierte Begleitung von Kindern auf dem Weg zu mehr sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen. Durch Aufklärung erhalten Kinder Selbstbewusstsein, dies ermöglicht Kindern schwierige Situationen eher zu meistern und sich verständlich mitteilen zu können. Ein nicht aufgeklärtes Kind besitzt keine Sprache über Sexualität, es erschwert ihm, sich im Falle von Bedrohungen oder Missbrauch mitzuteilen.

Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität:

Kindliche Sexualität:

- Spielerisch, spontan
- Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- Erleben des Körpers mit allen Sinnen
- Egoistisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Unbefangenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen
- (Auszug aus: „Sexualpädagogik in der Kita“ von Jörg Maywald)

Erwachsene Sexualität:

- Absichtsvoll, zielgerichtet
- Auf Entspannung und Befriedigung ausgerichtet
- Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
- Beziehungsorientiert
- Verlangen nach Erregung & Befriedigung
- Befangenheit
- Bewusster Bezug zur Sexualität

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich stark von der der Erwachsenen. Den Erwachsenen geht es darum, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und über Körperkontakt Beziehungen zu anderen Erwachsenen zu gestalten. Kinder entdecken zunächst ihren eigenen Körper, die eigene Lust und erforschen, zu welchen Empfindungen sie fähig sind. Sexuelle Erfahrungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Lust, Freude und Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen und Wohlfühl. Im Laufe der Kindheit werden im Kind gesellschaftliche Normen, religiöse Überzeugungen, familiäre, kulturelle Glaubenssätze und Werte, moralische Regeln und Schamgrenzen verinnerlicht und geprägt. Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle kennen. Dieses Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „NEIN“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Daher ist es für uns wichtig, Kindern Erfahrungsräume zu bieten und sie auf diese Weise in ihrem Entwicklungsprozess zu unterstützen

Bei der Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder sind uns Transparenz und Offenheit in allen Bereichen, die die Erziehung, Förderung und Begleitung der Kinder betreffen, sehr wichtig. Gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen sind Grundpfeiler unserer Arbeit. Die Begleitung der Kinder in ihrer Persönlichkeits- und Sexualentwicklung gelingt, wenn die Eltern und wir, als pädagogische Fachkräfte, dieses Thema gemeinsam angehen. Dabei treffen unterschiedliche Werte, Erziehungsstile, Auffassungen und Sichtweisen aufeinander. Kulturelle, religiöse und familiäre Prägungen, Meinungen und Tabus, sowie die ganz eigenen Erfahrungen der Eltern sind dabei die Basis für das Gelingen einer wertschätzenden und professionellen Erziehungspartnerschaft. Eltern haben oft die Sorge, dass ihre Kinder durch das Ansprechen des Themas sexualisiert und mit dem Thema überfordert werden. Den

unterschiedlichen Meinungen und Bedenken in Bezug auf die Sexualerziehung ihrer Kinder in der KiTa können wir nur durch offene und sachliche Gespräche begegnen.

3.5 Aspekte des Erzieher: innen-Verhaltens in Bezug auf das Kindeswohl

Zunächst erfolgt eine Begriffsklärung.

Wir unterscheiden in einem professionellen Umgang mit Kindern in Verdachtsfällen zwischen Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt:

- Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag und in Pflegesituationen auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden gewertet werden.

Beispiele wären, unberücksichtigtes Berühren, Beleidigungen, Ausgrenzung, anschreien, abwerten, grobes Anfassen usw.

- Übergriffe passieren nicht aus Versehen oder zufällig. Sie drücken die grundsätzliche Haltung der Fachkraft gegenüber Kindern aus. Sie sind gekennzeichnet durch persönliche und fachliche Defizite der übergriffigen Person und der Missachtung gesellschaftlicher Normen und fachlichen Regeln sowie Standards.

Beispiele wären hier Vernachlässigung, Missachtung der Schamgrenze, körperliche Übergriffe, Verweigerung von Fürsorge usw.

- Die strafrechtlich relevante Form der Gewalt wären zum Beispiel sexuelle Nötigung, körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung u. ä. Selten sind dies einmalige Ereignisse und in der Regel bewusst ausgeführte Handlungen. (Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015)

3.5.1 Die Verhaltensampel:

Die pädagogisch Mitarbeitenden des Niehler Elternvereins setzen sich im Team regelmäßig, beispielsweise an Konzeptionstagen damit auseinander, welches Erziehverhalten sie gegenüber den Kindern als pädagogisch richtig, welches als kritisch und welches als inakzeptabel in Bezug auf das Kindeswohl erachten. Dieser Prozess der Auseinandersetzung dient der Reflexion und Qualifizierung des gesamten Teams.

Die im Anhang unseres Präventions- und Schutzkonzeptes aufgeführte Verhaltensampel ist der Broschüre „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes entnommen. Die „Ampel“ ist als Beispiel zu verstehen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient als Arbeitsgrundlage und Basis für die Auseinandersetzung in den Teams des NEV und gibt eine Orientierung.

3.5.2 Die Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden

Die ebenfalls im Anhang angeführte Selbstverpflichtung, die ebenfalls der Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen des DPWV entnommen wurde, wird von allen Mitarbeitenden im NEV gelesen, im Team diskutiert und gegebenenfalls abgeändert. Dann wird sie von jeder/jedem Mitarbeitenden unterschrieben und im Büro der Leitung gesammelt.

Damit die Selbstverpflichtung im alltäglichen Erziehverhalten umgesetzt wird, ist es wichtig, dass alle pädagogisch Mitarbeitende ihr Verhalten ständig reflektieren.

3.5.3 Die Risikoanalyse

Die **Risikoanalyse = Risikoeinschätzung** lenkt den Blick in die eigene Organisation und auf die „verletzlichen“ Stellen einer Institution – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren.

Eine Situations-Analyse der Risiken innerhalb unserer Einrichtungen in Bezug auf das Kindeswohl wird in unseren KiTas regelmäßig durchgeführt, hinzugezogen wird hier der im Anhang angefügte Fragebogen zur Risikoanalyse (Quelle: Arbeitshilfe DPWV).

3.6 Professionelles Personalmanagement

Ein professionelles und zugleich geschlechtersensibles **Personalmanagement**, das passgenaue Strategien und Instrumente zur Verfügung stellt, um die Suche, die Auswahl, die Entwicklung und nicht zuletzt die Bindung der Mitarbeitenden verlässlich zu gestalten, ist ein weiterer bedeutsamer Baustein, damit unsere Kindertageseinrichtungen ein sicherer Ort sein können.

Beim Niehler Elternverein e.V. findet das Thema Kinderschutz sowohl von Seiten des Vorstands, der Verwaltung, als auch bei den KiTa-Leitungen besondere Beachtung. Dies beginnt mit den Einstellungs Voraussetzungen für pädagogische Fachkräfte. Gemäß § 72a, SGB VIII, wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen. Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung (nach § 45, Abs. 3, SGB VIII), ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Von dieser Regelung sind auch alle ehrenamtlich Tätigen (z.B. unsere Vorlesepaten) betroffen. Somit lässt sich die Gruppe der bereits einschlägig vorbestraften Personen von vornherein ausschließen. Darüber hinaus wird beim Niehler Elternverein das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auch von bereits langjährig Beschäftigten alle fünf Jahre in aktualisierter Form erneut eingefordert. Diese sich wiederholende Überprüfung dient dazu, eine abschreckende Wirkung auf potentiell übergriffige Bewerberinnen und Bewerber auszuüben.

Bei Vorstellungsgesprächen soll das Selbstverständnis der KiTa, sich als grenzwahrende, gewaltfreie und achtsame Organisationsstruktur zu begreifen, deutlich zum Ausdruck kommen. Auf das daraus resultierende Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung wird hingewiesen, um auch in diesem Rahmen zu verdeutlichen, dass Träger und pädagogische Fachkräfte dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Bei Neueinstellungen ist eine sog. Selbstverpflichtung Bestandteil der vertraglichen Unterlagen. Hier werden die Werte unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz klar benannt. Der sich daraus ableitende Verhaltenskodex wird den neuen Mitarbeiter: innen zur Unterschrift vorgelegt (siehe Anlagen). Durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen werden unsere pädagogischen Fachkräfte weiter

sensibilisiert und in ihrer fachlichen Haltung gestärkt. Zusätzliche Verfahrensschritte des Personalmanagements, die im konkreten Verdachtsfall zum Tragen kommen, werden unter Punkt 4: Intervention, weiter ausgeführt. Das Verfahrensschema vermittelt Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen oder beim Umgang mit Übergriffen. Darüber hinaus kann es bei der nachträglichen Klärung bzw. Aufarbeitung zurückliegender Fälle hilfreich sein. Eine tragereigene Fachberatung und Supervision werden in Fragen der Konzeptionsstärkung, dem Krisen- und Konfliktmanagement sowie zur Moderation von Konfliktgesprächen vorgehalten.

4.Intervention:

Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes

Der Begriff des Kindeswohls ist nicht genau definiert, sondern bedarf der Auslegung. Dennoch gibt es Erscheinungsformen, die das Kindeswohl in deutlichem Maß gefährden. Dazu gehören diese drei unterscheidbaren Formen (Quelle: Arbeitshilfe DPWV):

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung,
- sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes oder Jugendlichen zu finden.

Sie können sich in:

- Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem
- sowie der Wohnsituation zeigen. (Quelle: Arbeitshilfe DPWV)

Im Gesetzestext des Sozialgesetzbuch VIII ist eine Meldepflicht bei der zuständigen Behörde für Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, in §47 festgesetzt. (Quelle: [§ 47 SGB 8 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)).

Dies bedeutet aber nicht, dass Mitarbeitende in jedem Verdachtsfall gleich das Jugendamt benachrichtigt sollen. Sehr wichtig ist es zunächst, jeden Verdachtsfall genau und so sachlich wie möglich zu dokumentieren, im Team zu besprechen und die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Nun wird gemeinsam entschieden, ob genauere Beobachtungen notwendig sind, ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten angezeigt ist, die Beratung einer anerkannten Beratungsstelle in Anspruch genommen wird oder in einem besonders schweren Verdachtsfall professionelle Hilfe von außen hinzugezogen werden sollte.

Im Bundeskinderschutzgesetz, das 2012 in Kraft getreten ist, ist der Anspruch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf professionelle Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gesetzlich festgeschrieben. Der **§ 8a Schutzauftrag bei**

Kindeswohlgefährdung wurde durch den **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** ergänzt.

Die äußerst schwierige Entscheidung, wie im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung zu verfahren ist, muss also nicht von einem pädagogischen Team allein gefällt werden, sondern es kann auf ein Netzwerk von Unterstützungssystemen zurückgegriffen werden. Dazu zählt das Jugendamt genauso wie der Allgemeine Soziale Dienst oder Beratungsstellen der Stadt.

Die genauen Anschriften der zuständigen Unterstützungssysteme sind im Unterkapitel 2.2 aufgelistet. Diese Auflistung sowie dieses gesamte Kinderschutzkonzept ist im Ordner „Kinderschutz“ im Büro der Leitung zu finden und ist ebenso im Personalraum für alle pädagogisch Mitarbeitenden des NEV zugänglich.

Wichtig ist für die Mitarbeitenden der Einrichtungen des NEV zu wissen, dass bei einem Verdachtsfall, der sich zunächst nicht durch besondere Schwere auszeichnet, in der Regel zunächst das vertrauensvolle Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht wird. Diese werden eingehend beraten und sie werden auf Beratungs- und Hilfsangebote der Stadt oder von freien Trägern hingewiesen. Das Gespräch wird protokolliert und in einem zeitnahen späteren Gespräch wird nachgehalten, ob Beratungs- und Hilfsangebote von den Erziehungsberechtigten zur Unterstützung des Kindeswohls wahrgenommen wurden oder die Situation des Kindes sich durch andere Faktoren verbessert hat.

Es geht also immer erstmal darum, Beratung und Hilfe anzubieten. Nur in besonders schweren Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung wird sofort das Jugendamt informiert und eine professionelle Beratung von außen involviert.

Welche Beratungsangebote in den Einrichtungen des Niehler Elternverein, die als Familienzentren zertifiziert sind, bereits involviert sind, wird in Kapitel 2.2 aufgelistet.

Zur Verdeutlichung der Abläufe in Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung sind im folgenden Kapitel diese Abläufe skizziert worden. Sie sind als Material zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten im Januar 2021 der folgenden Internetseite entnommen worden: [Material zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten | LAG \(kinderundjugendkultur.info\)](https://www.lag-kinderundjugendkultur.info). Diese Quelle bezieht sich selbst auf die bereits erwähnte Arbeitshilfe zum Kinder- und Jugendschutz des DPWV.

4.1 Verfahrensabläufe beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtungen des NEV

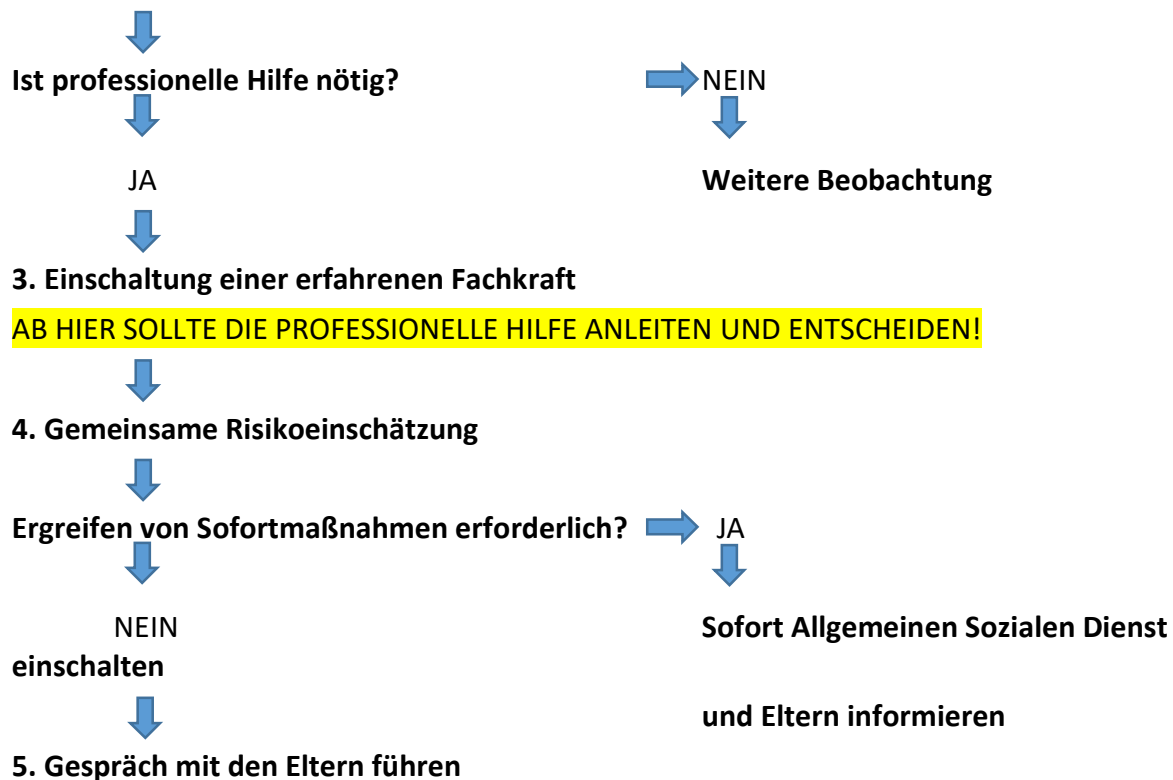
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten



2. Info an Leitung und Team



Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, **muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

4.1.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen des NEV

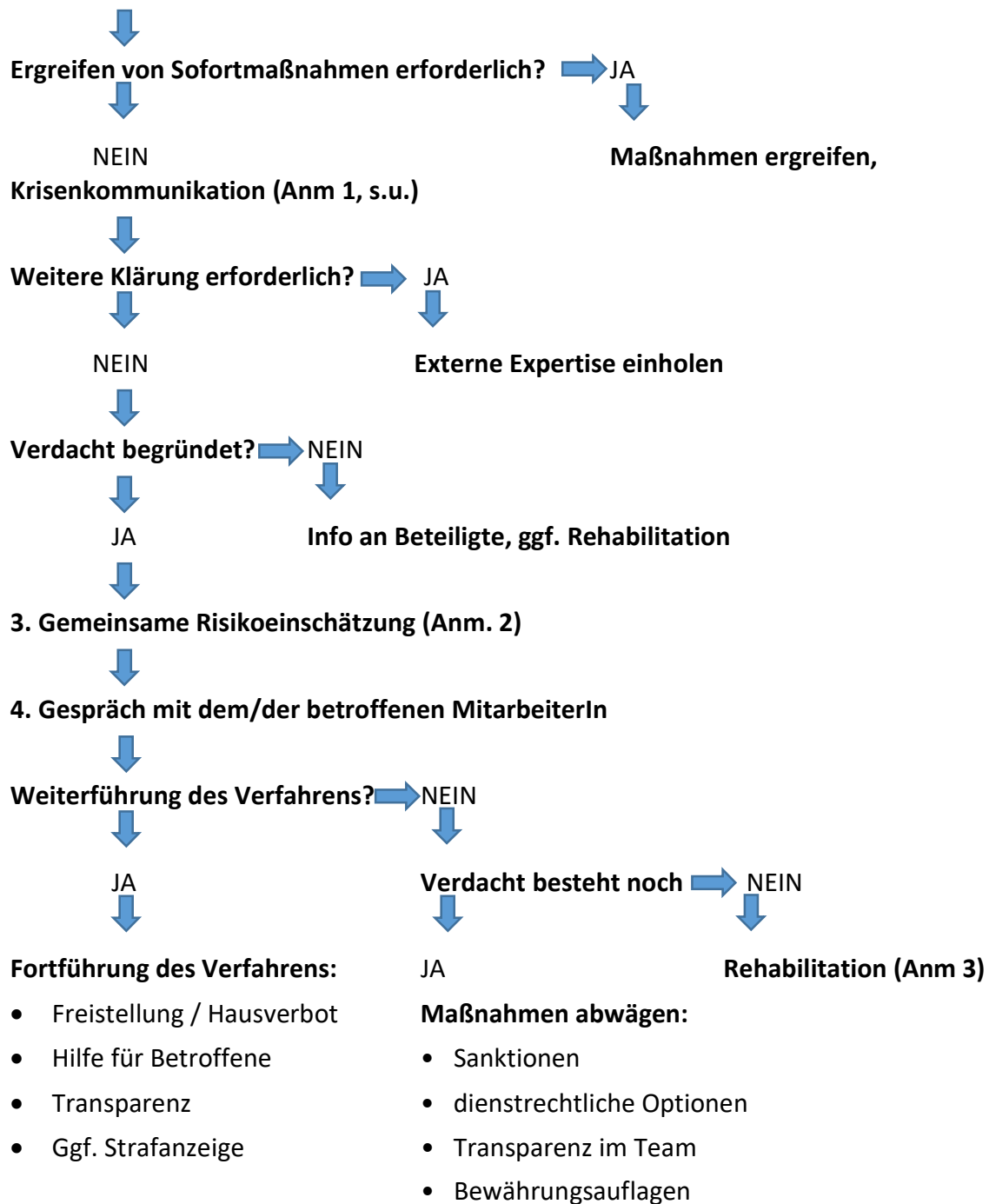
4.1.2.1 Durch Mitarbeitende

Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kollegen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

1. Verpflichtende Info an Leitung bzw. Träger (wenn Leitung betroffen ist)

2. Bewertung der Information durch Leitung und Träger



Anm 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

→ Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten.

Die Offenlegung von Täterwissen unbedingt muss vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem/der betroffenen MitarbeiterIn (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

4.1.2.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen des NEV durch andere Kinder

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

4.2 Ansprechpartner in Köln für die Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindeswohlgefährdung

4.2.1 Gefährdungsmeldung

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Nippes

Bezirksrathaus Nippes, Neusser Straße 450, 50733 Köln
Telefon 0221 / 221-95999 Telefax 0221 / 221-95355

Bitte nutzen Sie bei Meldungen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Notfällen, nur die Servicenummer 0221 / 221-95999. Diese Nummer ist außerhalb der regulären Dienstzeit auf ein Mobiltelefon der Rufbereitschaft umgeleitet.

4.2.2 Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern in Köln

Hilfen in der frühen Kindheit – Netzwerk in der Region Köln

Das Netzwerk hat sich gegründet, um Familien mit Schwangeren, Babys und Kleinkindern besser helfen zu können.

[Hilfen in der frühen Kindheit - Home \(hilfen-fruehe-kindheit.de\)](http://hilfen-fruehe-kindheit.de)

Stadt Köln, Beratung für Eltern

Wir bieten Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung Ihrer Erziehungsaufgaben und bei allen Fragen rund um das Familienleben an. Gemeinsam mit Ihnen suchen wir nach für Sie passenden Lösungen.

Verschiedene Beratungsangebote, Nummer gegen Kummer etc.

[Beratung für Eltern - Stadt Köln \(stadt-koeln.de\)](http://stadt-koeln.de)

4.2.3 Unterstützungssysteme für die pädagogischen Einrichtungen des NEV

Kinderschutzbund Köln bzw. Kinderschutz-Zentrum Köln

Der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V. (Kinderschutzbund Köln) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein und Träger der freien Jugendhilfe. Seit seiner Gründung im Jahr 1954 engagiert er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Familien in Köln.

Bonner Str. 151, 50968 Köln, Tel: 0221 - 577 77 0

[Kinderschutzbund Köln Kinderschutz-Zentrum Köln \(kinderschutzbund-koeln.de\)](http://kinderschutzbund-koeln.de)

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Die Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung" gliedert sich den verschiedenen Aufgaben gemäß in das Team "Aufsicht und Beratung" und das Team "Fachthemen und Fortbildung".

[Aufgaben und Ansprechpersonen | LVR](#)

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln

Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Sofortigen **Schutz für gefährdete Kinder und Jugendliche** bietet unser Kinderschutzdienst (Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst) rund um die Uhr, auch am Wochenende. Die Telefonnummer finden Sie beim jeweiligen Jugendamt in Ihrem Bezirk.

Bezirksjugendamt Nippes in Köln

Neusser Str. 450, 50733 Köln

Telefon: 0221 221 95260

Fax: 0221 221 95395

E-Mail: jugendamt.nippes@stadt-koeln.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8:00-12:00 Uhr

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Nippes

Bezirksrathaus Nippes, Neusser Straße 450, 50733 Köln, Telefon [0221 / 221-95999](tel:0221-221-95999)

Erziehungsbeistand Nippes [0221 / 221-95280](tel:0221-221-95280)

KITA FACHBERATUNG des Paritätischen (Dachverband des NEV)

Die Kita-Beratungsstelle bietet Informationen und Fachberatung für Eltern, Kindertageseinrichtungen und für Fachkräfte.

Telefon (0421) 791 99 38

<https://www.kitaberatung-bremen.de/>



Zartbitter Köln e.V. | Sachsenring 2 - 4 | 50677 Köln | Tel. +49 22 1 – 31 20 55 |

5. Quellenangaben

- Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2015
- Landschaftsverband Rheinland: Handreichung zum Umgang mit Meldungen, 2020
- Stadt Hamburg: Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, abgerufen unter www.hamburg.de/kinderschutz am 6.1.2021
- Gesetzestext des Sozialgesetzbuch VIII, abgerufen unter [SGB 8 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/sbg8) am 6.1.21
- Bürgerliches Gesetzbuch, abgerufen unter [§ 1631 BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb) am 11.1.21
- Bundeskinderschutzgesetz, abgerufen unter [bgb111070 2937..3032 \(mkffi.nrw\)](http://www.mkffi.nrw.de/bkgs) am 11.1.21
- UN – Kinderrechtskonvention, abgerufen unter [Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut und zum Download \(unicef.de\)](http://www.unicef.de/ueber-uns/kinderrechtskonvention) am 11.1.21
- Material zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, abgerufen unter [Material zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten | LAG \(kinderundjugendkultur.info\)](http://www.kinderundjugendkultur.info/material-zur-erstellung-von-kinderschutzkonzepten) am 6.1.21
- Handreichung zu Grenzverletzungen durch Mitarbeitende, abgerufen unter [Handreichung Grenzverletzungen \(kirche-oldenburg.de\)](http://www.kirche-oldenburg.de/handreichung-grenzverletzungen) am 11.1.21
- Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, J.M. (2016) Umgang mit Sexueller Gewalt
- Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) Landschaftsverband Rheinland (LVR). Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit.
- (2019) Maywald, J., Sexualpädagogik in der Kita. (2018). 3. Überarbeitete Auflage. Herder Verlag GmbH.
- **Links**
<http://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

Anhang 1: Verhaltensampel in den KiTas des Niehler Elternverein e.V.

Dieses Verhalten geht nicht	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) Auslachen	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) Unsicheres Handeln
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler*in/ Schlichter*in)	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz

	Regelkonform verhalten Konsequenz sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen	

Mit meiner Unterschrift versichere ich, die Verhaltensampel für meine Einrichtung zu akzeptieren und bei Missverständnissen und/oder Unsicherheiten mit dem Team und/oder der Fachbereichsleitung den Austausch aktiv zu suchen.

Datum, Unterschrift

Anhang 2: Selbstverpflichtung KiTas Niehler Elternverein e.V.

Ich verpflichte mich, zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

Ich werde

- ✖ den Kindern ein Umfeld schaffen, wo sie Zeit und Raum finden, sich zu äußern und ich sie in ihrer kulturellen Vielfalt und Individualität respektiere und fördere.
- ✖ achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- ✖ die Reaktion der Kinder auf meinen Ton, meine Wortwahl und mein Verhalten wahrnehmen, reflektieren und ggf. ändern.
- ✖ die Intimsphäre und das persönliche Schamgefühl der mir anvertrauten Kinder und meine eigenen Grenzen respektieren.
- ✖ darauf achten, adäquate Kleidung entsprechend der Arbeitsanforderungen zu tragen.
- ✖ jede Form der Bedrohung, Diskriminierung, körperliche oder verbale Gewalt, Ironie, zweideutige Handlung und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- ✖ niemals ein Kind sexuell, körperlich noch emotional misshandeln, erniedrigen, ausgrenzen oder ausbeuten.
- ✖ beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und respektieren.
- ✖ einem Kind, was mir durch sein Verhalten oder seine Worte deutlich macht, dass es in Not ist und Gewalt erfährt, zuhören und die Einrichtungsleitung informieren.
- ✖ Beobachtungen von Grenzverletzung anderer thematisieren, mich dagegen stellen, in dem ich Stellung beziehe.
- ✖ bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung das mir bekannte Verfahren der Kita einleiten und mir ggf. professionelle Unterstützung dazu holen.
- ✖ die Einrichtungsleitung über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung umgehend informieren.

Datum und Unterschrift

Anhang 3: Die Risikoanalyse der KiTas des Niehler Elternverein e.V.

Eine Analyse der Risiken innerhalb der Einrichtung in Bezug auf das Kindeswohl sollte regelmäßig durchgeführt werden, vorgeschlagen wird hier der folgende Fragebogen zur Risikoanalyse (Quelle: Arbeitshilfe DPWV)

Risikoeinschätzung

Diese Einschätzung wurde vorgenommen am _____
von _____

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur: Von _____ bis _____

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz: Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten mit zu Betreuenden statt? ☐ Ja / ☐ Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung? ☐ Ja / ☐ Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind? Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.4 Räumliche Gegebenheiten: Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller/Dachböden)? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche?

Gibt es bewusste Rückzugsräume? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.5 Räumliche Gegebenheiten: Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind? Welche?

Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wie?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer hat (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte)

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt? ☐ Ja / ☐ Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte? ☐ Ja / ☐ Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst, Aufenthaltszeiträume dokumentiert?
☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor? ☐ Ja / ☐ Nein
(Keines älter als 5 Jahre, bei Neueinstellungen nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

☐ Ja / ☐ Nein

Wie kommunizieren Sie es?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter/-innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

☐ Ja / ☐ Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

☐ Ja / ☐ Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter/-innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Erteilen diese Bewerber/-innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen? ☐ Ja / ☐ Nein

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche?

Gibt es informelle Strukturen? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sind nicht-pädagogische Kollegen/Kolleginnen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche?

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche?

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können?
(Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind? ☐ Ja / ☐ Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt? ☐ Ja / ☐ Nein

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kollegen/Kolleginnen, Klienten/Klientinnen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)? ☐ Ja / ☐ Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind? ☐ Ja / ☐ Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

Unterschriften: